

Otto Spamer in Leipzig.

Roth, Der Burggraf u. sein Schildknappe. 3. Aufl.

Pittl, Der alte Derfflinger u. sein Dragoner. 4. Aufl.

Pöcker, Der Marschall Vorwärts und sein getreuer Piepenmeister. 3. Aufl.

— Unterm Halbmonde. 3. Aufl.

4862

Theo. Strofer's Kunstverlag in München.

Kalender-Novitäten für 1892.

4865

Bernh. Friedr. Voigt in Weimar.

Bleichrodt's Meisterexamen. 4. Aufl. Hrg. von Gründling.

4866

## Nichtamtlicher Teil.

## Aus dem Jahresbericht 1890 der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz.

## Buchhandel.

Bei Durchsicht der Berichte unserer österreichischen Handels- und Gewerbekammern wäre man beinahe versucht zu glauben, der Buchhandel sei das beste der Gewerbe; denn es wird von ihm, wie von tugendhaften Frauen, am wenigsten gesprochen. Die bedauerliche Folge davon ist dann, daß — ohne Absicht, aber auch ohne Kenntnis der Sachlage — Gesetze oder vielmehr Verordnungen erlassen werden, deren Folgen für den Buchhandel unabsehbar sind.

Es ist schon im vorigen Berichte an dieser Stelle objektiv dargelegt worden, in welcher wenig beneidenswerter Lage sich der Buchhandel in Oesterreich, insbesondere auch im Kammerbezirke befindet; es ist besonders auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, welche dem Buchhandel in seinem Geschäftsbetrieb gerade von jenen maßgebenden Stellen bereitet werden, die fördernd auf die Entwicklung desselben einwirken sollten.

Trotz genauester Beachtung der doch gerade hinreichenden preßgesetzlichen Bestimmungen halten z. B. die im Verordnungswege herausgeschworenen Stempel- und Zollplackereien, wie sie dem Buchhandel gegenüber angewandt werden, der seligen Censur die Waagschale. Die Bestimmungen unseres Zolltarifes (Nr. 348 bis 350) besagen ausdrücklich: »Gedruckte Bücher aller Art, wissenschaftliche Kartenwerke, Musikalien, Bilderwerke, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindruck, Holzschnitt, Farbendruckbilder, Lichtdrucke und dergleichen auf Papier als Kunstgegenstände auch mit kurzem Text sind zollfrei«. Der Fälle aber, wo Zollbehörden die geringfügigsten Abweichungen vom Wortlaute des Zolltarifes — in der Sache selbst aber ganz unbegründet, — benützen, um die fraglichen Objekte mit einem Zoll zu belegen, sind unzählige.

So wurde einer Firma des Kammerbezirkes eine Sendung »Lichtdrucke auf Papier«, im eminenten Sinne des Wortes Darstellungen von Kunstgegenständen, verzollt und den Einwendungen damit begegnet, daß in dieser Hinsicht eine Nachtragsverordnung erschienen sei, die freilich den interessierten Kreisen ein Geheimnis bleibt. Weitere Fälle: durch das einem Gebetbuch oder sonstigen, meist schöngeistigen Werke vorgeheftete leere Widmungsblatt wird das ganze Buch zur feinen Papierware und ist zollpflichtig; Bilderbücher auf Pappe oder Leinwand werden zu Kurz- oder Leinenwaren gemacht und sind zollpflichtig; Bücher in Einbänden mit Metallbeschlägen (welch' letztere nur zur Bierde des Einbandes verwendet werden), gelten als Metallware und sind zollpflichtig; die Schutzmappen zu Vorlagewerken, Karten, Bildern u., welche zur Ansicht d. h. kommissionsweise nach Deutschland versandt werden, unterliegen bei ihrer Rücksendung nach Oesterreich, trotzdem sie durch die aufgedruckte Firma die österreichische Probenienz untrüglich darthun, der Verzollung.

So werden klare Bestimmungen des Zolltarifes durch die eigenmächtige Beurteilung des Zollbeamten illusorisch gemacht; es wird dem Buchhändler und Bücherkäufer durch den Zoll eine Strafe auferlegt, weil dem Verfasser des Zolltarifes die tausenderlei Arten der Buchausstattung nicht vorlagen, nicht vorliegen konnten. Gegen derartige Verzollungen zu rekurrieren, ist wieder mit derartigen Unbequemlichkeiten und mit einem solchen Aufwand an Zeit bei den meist sehr umständlichen Unterführungen verbunden, daß Rekurse meist unterlassen werden. Die gegenwärtig stattfindenden Zollverhandlungen mit dem Deutschen

Reiche führen hoffentlich zur Beseitigung dieser Uebelstände, zumal das Reich denn doch ein Interesse daran hat, die Einfuhr seiner litterarischen Produkte vor der, übrigens in unserem Zolltarif nicht einmal normierten Verzollung zu schützen.

Zur Erhärtung des oben Gesagten, daß Gesetze mitunter geschaffen werden, ohne daß die Individualität der einzelnen Geschäftszweige berücksichtigt wird, führen wir den »Gesetzesentwurf betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung« (1015. Beilage zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses X. Session 1890) an. Diese Regierungsvorlage enthält Bestimmungen, die, wenn sie Gesetz werden sollten, den österreichischen Buchhandel zu Grunde richten und einen großen Teil des bucherlaufenden Publikums entweder der ungarischen Reichshälfte oder dem deutschen Reiche in die Arme treiben.

Es ist notorisch, daß das Ratengeschäft ein Hauptzweig des heutigen Buchhandels ist, und es stellt sich dasselbe vor allem zur Aufgabe, den Erwerb wirklich guter und wertvoller Bücher auch dem Minderbemittelten in der bequemsten Weise zu ermöglichen. Das buchhändlerische Ratengeschäft repräsentiert demnach in sich einen großen Teil jener kulturfördernden Bedeutung des Buchhandels und ist demnach volkswirtschaftlich in hohem Grade nützlich. Nun lautet § 7 dieses Gesetzesentwurfes: »Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung den Leichtsinne, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, daß er diesen zu Anschaffungen beredet, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen, oder daß er sich oder einem Dritten Gegenleistungen versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, macht sich . . . . eins Vergehens schuldig« u. s. w. — Ohne Zweifel haften dem Ratengeschäfte im allgemeinen Mißbräuche an, deren Beseitigung anzustreben ist. Es ist gar keine seltene Erscheinung, daß Agenten durch betrügerische Vorspiegelungen, durch Zureden und Zudringlichkeit sich sogenannte Ratenbriefe erschleichen, die den mündlichen Abmachungen ganz entgegengesetzte Angaben enthalten, wobei meist auf den Leichtsinne oder gar auf die Unkenntnis der Unterfertiger im Lesen — meist bei Frauen — gerechnet wird, wozu dann noch »der Verzicht auf das Rechtsmittel der Anfechtung des Ratenbriefes wegen Verletzung über die Hälfte« und »der Ausschluß der Gewährleistung für die Mängel der Waren« kommt.

Daß diese Uebelstände vorhanden sind, unterliegt gar keinem Zweifel — beim buchhändlerischen Teilzahlungsgeschäfte bestehen sie aber nicht. Es ist eine bekannte Thatsache, daß jedes Buch bei seinem Erscheinen seitens des Verlegers (Fabrikanten) einen allgemein giltigen, öffentlich angezeigten Verkaufspreis für das Publikum erhält, den jeder Sortimentier (Detailist) einzuhalten verpflichtet ist, will er sich nicht der Gefahr aussetzen, daß der gesamte deutsche und österreichische Buchhandel jede weitere geschäftliche Verbindung mit ihm abbricht. Eine Ueberborteilung des Käufers hinsichtlich des Preises ist also ganz ausgeschlossen. Das buchhändlerische Ratengeschäft beschränkt sich ferner fast ausschließlich auf umfangreiche, teure Werke (Konversations-Lexika, Encyklopädieen, größere Geschichtswerke u. s. w.), Werke, die nicht von Arbeitern oder des Lesens unkundigen Frauen gekauft werden, sondern von dem gebildeten Mittelstande angehörigen Männern, denen der Anschaffungsmodus gegen Ratenzahlungen eine Wohlthat ist, denen unmöglich jene geringe Intelligenz zugemutet werden kann, sich zur Anschaffung unnützer Bücher bestimmen zu lassen.

Der Buchhändler darf aber auch, ohne sich des Vergehens